



Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

- **Verkehrsanlagen**
- **Abwasserbeseitigungsanlagen**
- **Wasserversorgungsanlagen**

mit Gebührenordnung

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4566 Halten

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), §§ 2 ff., §§ 3, 43 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978 (GBV; BGS 711.41), §§§ 109, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15)

beschliesst:

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH**§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**

- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978 (GBV; BGS 711.41).
- 2 Es findet Anwendung auf öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen und legt die Baubewilligungsgebühren fest.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlage der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung

2. VERKEHRSANLAGEN**§ 3 Strassenkategorien**

- 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Fusswege und Sammelstrassen eingeteilt.
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem genehmigten Erschliessungsplan der Gemeinde.

§ 4 Beitragsansätze

- 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage richten sich nach der GBV
 - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100%
 - b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil 80%
- 2 Die Beitragsansätze für Trottoirs bis zu 2 m Breite richten sich nach der GBV. Die Ansätze gelten für die jeweilige Strasse.
- 3 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.



§ 5 Ersatzabgabe

- 1 Kann oder darf der Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen und hat er dafür der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen, so gelten für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren §§ 16 und 17 GBV sinngemäss.
- 2 Die Ersatzabgabe für Abstellplätze berechnet sich pro Abstellplatz. Die Abgabe pro Abstellplatz ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.

3. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

§ 6 Finanzierung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 7 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und der Werkleitungspläne Abwasser, den Verursachern überbunden werden.

§ 8 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 9 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der GBV.
- 2 Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 100% der beitragspflichtigen Bruttokosten.



§ 10 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet.
- 3 Es wird eine Gebühr für Schmutzwasser und Regenabwasser erhoben, falls ein Anschluss erstellt wird.
- 4 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten.
- 5 Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 11 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt rund 30 - 50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt rund 50 - 70%.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus bzw. pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleiben Absatz 7 und § 10 Abs. 4.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt. Diese beträgt maximal 50% der Grundgebühr für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen oder für die bewilligte, private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Baukommission im Rahmen des Versickerungsgesuches oder Einleitungsbeschlusses in ein oberirdisches Gewässer festgelegt. Für bereits erstellte Anlagen ist ein nachträgliches Gesuch einzureichen.
- 6 Wer zum Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zusätzlich Wasser aus anderen Quellen bezieht (Niederdruck, Regenwasser usw.) und den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet, hat einen pauschalen Zuschlag zu der Berechnung nach Absatz 4 zu bezahlen.
- 7 Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, entrichtet die Benützungsggebühr pauschal pro Wohnung (Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen). Als Alternative kann der Eigentümer die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen lassen.
- 8 Bei Landwirtschaftsbetrieben, die der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, erfolgt die Berechnung der jährlichen Benützungsggebühren pauschal (Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen).

4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 12 Finanzierung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 13 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der GBV.
- 2 Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen 100% der beitragspflichtigen Bruttokosten.

§ 14 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet.
- 3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten.
- 4 Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 15 Benützungsggebühren

- 1 Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen und der übrigen Kosten der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsggebühr)
- 2 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 3 Die Verbrauchsggebühren werden pro m³ bezogenes Wasser berechnet.
- 4 Die Wasserzähler werden von der Baukommission installiert und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Miete des Zählers ist in der Grundgebühr enthalten.
- 5 Der Wasserbezug ab Hydrant ist – mit Ausnahme der Feuerwehr – verboten. Die Gemeinde kann auf entsprechendes Gesuch hin, Ausnahmegbewilligungen erteilen.

§ 16 Bauwasser

Bauwasser wird pro Neubau gegen eine Pauschalgebühr abgegeben. Für statistische Zwecke kann das Wasser mit einer Wasseruhr gemessen werden.



5. FÄLLIGKEIT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungs- und Bewilligungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4 Die Rechnungsperiode für die jährlichen Gebühren dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bei einer Änderung der Verhältnisse innerhalb einer Rechnungsperiode werden die Gebühren pro rata berechnet.

§ 18 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungs- und Bewilligungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 19 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 [EG ZGB; BGS 211.1]) eintragen lassen.
- 2 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen. Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten. Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 2 - 4 EG ZGB).

§ 20 Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Diese sind von der Gemeindeversammlung und vom Regierungsrat zu genehmigen.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren innerhalb des von der Gemeindeversammlung und vom Regierungsrat genehmigten Gebührenrahmens anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Leistungen erforderlich ist.

§ 21 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 01.01.2014 aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN
Der Gemeindepräsident:



Beat Gattlen

Die Gemeindeschreiberin:



Wilma Flückiger

Gültig per 01.01.2023
Beschlussen von der Gemeindeversammlung am 07.12.2022

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 691 vom 2.5.2023

Staatsschreiber



Gültig per 01.01.2023



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Die Einwohnergemeinde Halten beschliesst, gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 07.12.2022 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 5 Gebührenreglement)

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt: Fr. 5'000.00 -10'000.00

§ 2 Anschlussgebühren Abwasser (§ 10 Gebührenreglement)

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser beträgt 1,5% der Gebäudeversicherungssumme.
- ² Die Anschlussgebühr für das Meteorwasser (Regen- und Reinabwasser) beträgt 0,75% der Gebäudeversicherungssumme.
- ³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5% ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

§ 3 Benützungsgebühren Abwasser (§ 11 Gebührenreglement)

- ¹ Die Grundgebühr für ein Einfamilienhaus beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00.
- ² Die Grundgebühr bei einem Mehrfamilienhaus beträgt pro Wohnung Fr. 50.00 bis Fr. 100.00.
- ³ Die Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Fr. 1.20 bis Fr. 3.00.
- ⁵ Für laufende Brunnen, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespeist werden und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird eine jährliche pauschale Gebühr von Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 erhoben.
- ⁶ Bei zusätzlichem Wasserbezug ab anderen Quellen erhebt die Gemeinde einen jährlichen Pauschalzuschlag von Fr. 80.00 bis Fr. 160.00.
- ⁷ Wenn kein Anschluss an die gemeindeeigene Hochdruckwasserversorgung besteht (aber anders Wasser bezogen wird), ist ein Betrag von pauschal Fr. 400.00 bis Fr. 800.00 pro Jahr zu entrichten.
- ⁸ Für landwirtschaftliche Liegenschaften werden pauschal Fr. 360.00 bis Fr. 550.00 pro Jahr erhoben.
- ⁹ Für leerstehende Gebäude wird eine Grundgebühr (Mindestgebühr) erhoben, sofern im betreffenden Kalenderjahr kein Wasser bezogen wurde. Diese Grundgebühr entfällt, wenn durch schriftliche Mitteilung die Abtrennung vom Abwassernetz erfolgt ist.



§ 4 Anschlussgebühren Wasserversorgung (§ 14 Gebührenreglement)

- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,0% der Gebäudeversicherungssumme.
- 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5%, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

§ 5 Benützungsgebühren Wasserversorgung (§ 15 Gebührenreglement)

- 1 Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 pro Jahr (inkl. einem Wassermesser).
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.60 pro m³ Wasserverbrauch.
- 3 Für leerstehende Gebäude wird die Grundgebühr (Mindestgebühr) erhoben, sofern im betreffenden Kalenderjahr kein Wasser bezogen wurde. Diese Grundgebühr entfällt, wenn durch schriftliche Mitteilung die Abtrennung vom Wassernetz erfolgt ist.

§ 6 Bauwasser (§ 1 Gebührenreglement)

- 1 Bei Neubauten wird eine Pauschalgebühr von Fr. 325.00 bis Fr. 500.00 erhoben.
- 2 Bei Mehrfamilienhäusern wird pro zusätzliche Wohnung zur Pauschalgebühr gemäss Abs. 1 ein Zuschlag von Fr. 75.00 bis 100.00 erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- 1 Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren im Sinne eines Anhangs in Kraft.
- 2 Die aktuell gültigen Gebühren im Anhang zur Gebührenordnung werden zum Zweck einer ausgeglichenen Rechnung durch den Gemeinderat im Rahmen der definierten Spannweite festgelegt und allenfalls bei Bedarf angepasst. Darüber hinaus sind Änderungen von der Gemeindeversammlung und vom Regierungsrat zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN
Der Gemeindepräsident:

Beat Gattlen

Die Gemeindeschreiberin:

Wilma Flückiger

Anhang Gebührenordnung

§ 1 Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt: Fr. 5'000.00

§ 3 Benützungsgebühren Abwasser

1	Grundgebühr für Einfamilienhaus pro Jahr	Fr. 100.00
2	Grundgebühr für Mehrfamilienhaus pro Wohnung und Jahr	Fr. 50.00
3	Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe pro Jahr	Fr. 100.00
4	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr. 1.20
5	Gebühr für Laufbrunnen pro Jahr	Fr. 200.00
6	Gebühr für zusätzlichen Wasserbezug an anderen Quellen pro Jahr	Fr. 80.00
7	Gebühr ohne Hochdruckanschluss	Fr. 400.00
8	Landwirtschaftliche Liegenschaften pauschal pro Jahr	Fr. 360.00

§ 5 Benützungsgebühren Wasserversorgung

1	Grundgebühr pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (inkl. einem Wassermesser) pro Jahr	Fr. 60.00
2	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr. 1.60

§ 6 Bauwasser

1	Pauschalpreis für Neubauten	Fr. 325.00
2	Zuschlag bei Mehrfamilienhäusern pro Wohnung	Fr. 75.00